



Aktuell und Wissenswert

Wir freuen uns, Sie auch in diesem Quartal über die aktuelle Entwicklung und die wichtigen Änderungen im deutschen Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren zu dürfen.

Marin Burmester und Heide Biesel wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Dänischer Informationsbrief 3. Quartal 2020

Corona in Deutschland

Deutschland befindet sich mitten drin in der Corona-Pandemie. Über längere Zeit hielten sich die Infektionszahlen in Grenzen. Zur Ferienzeit stiegen die Erkrankungsfälle punktuell in einigen Regionen wieder an. Die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie werden immer stärker sichtbar und die Bundesregierung tut, was sie kann, um die schlimmsten Folgen abzumildern.

I. Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen

Die Bundesregierung gewährt Selbstständigen, die durch die Corona-Krise ihre Geschäftstätigkeit ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten, finanzielle Überbrückungshilfen. Ziel dieses Programms ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz kleiner und mittelständischer Unternehmen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen sowie Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, aber auch Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe. Die Betroffenen müssen in den Monaten April und Mai 2020 Corona bedingt Umsatzeinbußen von mindestens 60 % im Vergleich zu den Vorjahresmonaten April und Mai 2019 erlitten haben. Weitere Voraussetzung ist, dass sich Unternehmer/Freiberufler nicht schon am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition in Schwierigkeiten befunden haben. Letzteres wäre u. a. dann der Fall, wenn einer GmbH mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist oder bei einer Personengesellschaft mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist.

Für nach April 2019 neu gegründete Unternehmen sind als Vergleichsmonate für die Ermittlung des Corona bedingten Umsatzrückgangs die Monate November und Dezember 2019 maßgeblich. Dasselbe gilt für nach dem April 2019 aufgenommene freiberufliche Tätigkeiten.

Überbrückungshilfen werden gewährt für im Förderzeitraum anfallende Fixkosten, die vertraglich begründet oder behördlich festgesetzt worden sind. Die Fixkosten dürfen nicht einseitig abänderbar sein. Zu den förderfähigen Kosten zählen u. a.:

- Mieten und Pachten für Geschäftsräume bzw. allen Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehen,
- Zinsaufwendungen,
- Leasingraten,
- Aufwendungen für notwendige Instandhaltungen, Wartung
- Ausgaben für Strom, Wasser, Heizung,



Direkter Link zu unserer Homepage

Europastraße 33 a
24976 Flensburg-Handewitt

☎ 04 61- 90 25 0-0
☎ 04 61- 90 25 0-50

@ info@nwup.de
🌐 www.nwup.de

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Kiel: PR 103 KI

- Grundsteuern, Versicherungen, Lizenzgebühren,
- die Kosten für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer für die Beantragung der Corona-Überbrückungshilfen sowie
- Personalaufwendungen

Mit Ausnahme der beiden zuletzt genannten Kosten müssen die Fixkosten vor dem 1. März 2020 begründet worden sein.

Die Höhe der Überbrückungshilfe ist der Höhe des Umsatzeinbruchs entsprechend gestaffelt. Im Einzelnen gilt:

Umsatzeinbruch von mehr als 70 %: Überbrückungshilfe in Höhe von 80 % der Fixkosten

Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %: Überbrückungshilfe in Höhe von 50 % der Fixkosten

Umsatzeinbruch zwischen 40 % und 50 %: Überbrückungshilfe in Höhe von 40 % der Fixkosten

Sofern der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 % des Umsatzes des maßgeblichen Vorjahresmonats beträgt, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den entsprechenden Fördermonat.

Für die Berechnung der Umsatzeinbrüche sind die Umsätze des Fördermonats und jene aus dem Vorjahresmonat heranzuziehen. Bei Unternehmensgründungen nach Juni 2019 sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Die maximale Höhe der Förderung ist abhängig von der Beschäftigtenzahl und beträgt bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten € 9.000,00 für drei Monate und bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten € 15.000,00 für drei Monate. Maßgebliche Beschäftigtenzahl ist die Anzahl der Vollzeitmitarbeiter zum Stichtag 29. Februar 2020. Die maximale Förderung beträgt € 150.000,00. Der maximale Förderzeitraum beträgt drei Monate (das Programm läuft in den Monaten Juni bis August 2020). Rechtlich selbstständige verbundene Unternehmen können Überbrückungshilfe nur bis zum Höchstbetrag für drei Monate beantragen. Ein Überschreiten der maximalen Erstattungsbeträge ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die gewährten Überbrückungshilfen sind steuerbar und müssen bei der Gewinnermittlung berücksichtigt werden.

Zweistufiges Antragsverfahren und Antragsfrist

Der Nachweis für einen anspruchsbegründenden Umsatzeinbruch und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe – der Antragstellung – sind die Antragsvoraussetzungen sowie die Höhe der Fixkosten durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer glaubhaft zu machen. Hierzu genügt die Abgabe einer Schätzung der Umsätze im April und Mai 2020 sowie eine Prognose der voraussichtlichen Umsätze für den beantragten Förderzeitraum (Juni bis August 2020). In der zweiten Stufe sind die glaubhaft gemachten Angaben nach Vorlage der tatsächlichen Umsatzzahlen und der tatsächlich entstandenen Fixkosten durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer nachzuweisen. Wurde danach ein tatsächlicher Umsatzeinbruch von mindestens 60 % nicht erreicht, müssen bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückgezahlt werden. Anträge sind bis zum 30. September 2020 zu stellen.

II. Betriebsprüfung in Corona-Zeiten

Betriebsprüfungen finden auch während der Corona-Krise statt. Allerdings sollen die Prüfungen nicht in den Geschäftsräumen der Unternehmen oder im Büro des Steuerberaters, sondern in den Amtsräumen des Finanzamtes selbst durchgeführt werden.

Unternehmer bzw. ihre steuerlichen Berater können grundsätzlich Anträge auf Verschiebung bereits angeordneter Prüfungen oder auf Unterbrechung einer bereits laufenden Außenprüfung stellen. Die Anträge sollen Hinweise auf die konkreten Auswirkungen der Corona-Krise bzw. Hinweise auf konkrete Hinderungsgründe aufgrund der Corona-Krise enthalten. Die Prüfstellen treffen danach eine Entscheidung im jeweiligen Einzelfall. Die Verschiebung oder die Unterbrechung einer Außenprüfung führt zur Hemmung des Verjährungseintritts bei den zu prüfenden Steuern.

Die Finanzverwaltung hat Schlussbesprechungen vor Ort bis auf Weiteres ausgesetzt. Alternativ können telefonische Besprechungen oder Besprechungen per Videokonferenz durchgeführt werden oder es werden die Prüfungsfeststellungen schriftlich zur Stellungnahme übersandt.

III. Corona und Ihre Geschäftspartner

Viele Unternehmer tragen sich derzeit mit dem Gedanken, einem oder mehreren Geschäftspartnern, die von der Corona-Krise besonders stark betroffen sind, mit entsprechenden Geldzuwendungen „Überwasser“ zu halten. Die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs eines wichtigen Vertragspartners liegt dabei im Regelfall auch im eigenen Interesse des Gebers. Die Finanzverwaltung lässt für Corona-bedingte direkte Zuwendungen den vollen Betriebsausgabenabzug zu. Die ansonsten geltende Regelung, dass Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, den Gewinn nicht mindern dürfen, ist für solche Zuwendungen aus Billigkeitsgründen nicht anzuwenden.

Ebenso lässt die Finanzverwaltung den vollen Betriebsausgabenabzug für Sachzuwendungen aus einem inländischen Betriebsvermögen an unmittelbar und nicht unerheblich Geschädigte oder mit der Bewältigung der Corona-Krise befasste Unternehmen und Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) zu. Das gilt zum Beispiel, wenn ein Unternehmen Atemschutzmasken spendet. Die Aufwendungen stellen Betriebsausgaben im vollen Umfang dar.

IV. Steuerliche Corona-Hilfen

Der **Regelumsatzsteuersatz** wurde vom 1. Juli 2020 an bis 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % herabgesenkt. Der **ermäßigte Steuersatz** verringert sich über denselben Zeitraum von 7 % auf 5 %. Maßgeblich für die Anwendung der niedrigeren Steuersätze ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Danach ist nicht entscheidend die Vereinbarung und Vereinnahmung des Entgelts. Ebenso wenig relevant ist der Tag der Rechnungsstellung oder der Tag der Zahlung der Rechnung. Dies gilt auch für Teilleistungen.

Darüber hinaus wird die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer um zehn Tage auf den 26. des Zweitfolgemonats verschoben. Damit soll die Liquidität der Unternehmen gestärkt werden.

Zum Investitionsanreiz führt die Koalition die degressive Abschreibung wieder ein. Nach dem Beschluss ist eine degressive AfA bis zum 2,5-fachen des linearen Abschreibungssatzes, maximal 25 % der Anschaffungskosten bzw. des Restwertes, pro Jahr möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Nielsen • Wiebe & Partner

Dipl.-Bw. (FH) Marin Burmester
Steuerberaterin · FB f.IntSteuerR

Heide Biesel
Steuerberaterin



Dipl.-Kfm.
Stefan Drewniok*
Steuerberater



Dipl.-Bw. (FH)
Marin Burmester
Steuerberaterin,
FB f. IntSteuerR



Heide Biesel
Steuerberaterin




M.A.
Sascha Sülau
Steuerberater




Magnus von Buchwaldt
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwalt

* Fachberater für den Heilberufes-
bereich (IFU / ISM gGmbH)

Europastraße 33 a
24976 Flensburg-Handewitt

 04 61- 90 25 0-0

 04 61- 90 25 0-50

 info@nwup.de

 www.nwup.de

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Kiel: PR 103 KI